

## Energieeffizienzfinanzierung - Mittelstand (KMU)

### Merkblatt (Stand 01.05.2014)

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Baden-Württemberg zinsverbilligte Förderdarlehen. Die ohnehin günstigen, vom Bund subventionierten Förderkredite der KfW Bankengruppe aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm werden zusätzlich vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der L-Bank verbilligt. Für kleine Unternehmen (KU) gibt es ein KU-Fenster mit besonders vergünstigten Konditionen. Es können Investitionsvorhaben in Baden-Württemberg gefördert werden.

#### 1. Was wird gefördert?

Zinsverbilligte Darlehen können für folgende Investitionsmaßnahmen in Baden-Württemberg gewährt werden:

##### 1.1 Effiziente Energieerzeugung und -verwendung, zum Beispiel:

- Haus- und Energietechnik (Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Lüftung, Warmwasser)
- Effiziente Energieerzeugung, insbesondere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Gebäudehülle (Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung)
- Maschinenpark (elektrische Antriebe, Druckluft, Pumpen)
- Prozesskälte / Prozesswärme
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik

##### Voraussetzungen:

Bei Ersatzinvestitionen muss die Energieeinsparung mindestens 20 %, gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre betragen.

Bei Neuinvestitionen muss eine Energieeinsparung von 15 % gegenüber den in der Branche üblicherweise eingesetzten Anlagen nachgewiesen werden.

##### 1.2 Sanierung und Neubau eines Betriebsgebäudes

- a) Die Komplettsanierung ist förderfähig, wenn der Jahres-Primärenergiebedarf  $Q_p$  mindestens den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) für einen Neubau entspricht und der Transmissionswärmeverlust  $H_T$  den errechneten Wert des Referenzgebäudes um nicht mehr als 20 % überschreitet, bezogen auf das EnEV Neubau-Niveau.
- b) Der komplette Neubau ist förderfähig, wenn der Jahres-Primärenergiebedarf  $Q_p$  nach der EnEV um mindestens 20 % unterschritten wird und der spezifische Transmissionswärmeverlust  $H_T$  mindestens dem berechneten Wert für das Referenzgebäude entspricht.

**Nicht gefördert** werden folgende Maßnahmen:

- Erwerb von Grundstücken
- Erneuerbare Energien-Anlagen, die überwiegend zur Netzeinspeisung dienen

- Sanierung und Errichtung von Wohngebäuden sowie Heizungsanlagen, sofern die erzeugte Energie in Wohngebäuden genutzt wird
- Erwerb von Beförderungsmitteln und Ausrüstungsgütern für den Straßen- und Luftverkehr
- Vorhaben in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur
- Umschuldungen und Sanierungsfälle

Es sind alle Investitionskosten förderfähig, die in unmittelbarer Verbindung mit den angestrebten Energieeinspareffekten stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme. Nicht förderfähig sind Betriebsmittelbedarf und Warenlager.

#### 2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Die Unternehmen müssen sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.

Gefördert werden nur Unternehmen, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission handelt. Sie müssen folgende zwei Kriterien erfüllen (so genanntes KMU-Kriterium):

- Sie beschäftigen weniger als 250 Personen
- Sie haben entweder einen Jahresumsatz
  - von höchstens 50 Millionen Euro oder
  - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

Kleine Unternehmen (KU) erhalten eine zusätzliche Zinspräferenz.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte für Beschäftigte und Umsatz beziehungsweise Bilanzsumme sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

Das Merkblatt "Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" (so genanntes KMU-Infoblatt) enthält insbesondere zu Verflechtungen detaillierten Informationen. Sie erhalten es bei der L-Bank unter Telefon 0711-122-2345 oder im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de).

Nicht gefördert werden Unternehmen, die einer Beihilfenrückforderung auf Grund einer Entscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

Außerdem werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Ziffer 6 dieses Merkblatts nicht gefördert.

### **3. Wie wird gefördert?**

#### **3.1 Art der Finanzierung**

Die Förderung erfolgt in Form eines langfristigen zinsverbilligten Kredites.

#### **3.2 Umfang der Finanzierung**

Finanzierungsanteil: Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

Minimaler

Bruttodarlehensbetrag: In der Regel 10.000 Euro

Maximaler

Bruttodarlehensbetrag: In der Regel 5 Millionen Euro

#### **3.3 Laufzeitvarianten**

- 5 Jahre, davon ein tilgungsfreies Jahr
- 8 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre
- 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre
- 15 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre
- 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre

Für Investitionsvorhaben, deren technische und ökonomische Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden.

#### **3.4 Auszahlung**

Die Darlehen werden zu 100 % ausbezahlt.

#### **3.5 Sollzinssätze**

##### **3.5.1 Zinsverbilligung**

Das Land Baden-Württemberg verbilligt die Darlehen für die gesamte Laufzeit. Darlehen mit 15- oder 20-jähriger Laufzeit werden nur innerhalb der 10-jährigen Sollzinsbindungsfrist verbilligt.

##### **3.5.2 Sollzinsbindungsfrist**

Die Darlehenszinsen gelten in der Regel für die gesamte Laufzeit. Bei den 15- oder 20-jährigen Laufzeitvarianten wird der Sollzinssatz nach Ablauf der 10-jährigen Sollzinsbindungsphase unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Eine Erhöhung des Sollzinssatzes während der Sollzinsbindungsfrist ist bis zur Zinsobergrenze der Preisklasse nur dann zulässig, wenn die Hausbank die Voraussetzungen dafür bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer vertraglich geregelt hat.

##### **3.5.3 Bereitstellungsprovision**

0,25 % pro Monat, sofern die Kredite nicht ein Jahr nach Kreditzusage bei der L-Bank abgerufen werden.

##### **3.5.4 Risikogerechtes Zinssystem**

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz innerhalb der Preisklasse werden bei Antragstellung festgelegt. Die Zinsobergrenze der Preisklasse und der endgültige Sollzinssatz werden jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt. Die Hausbank kann unter den in 3.5.2 genannten Bedingungen den vereinbarten Sollzinssatz bis zur vorgegebenen Zinsobergrenze erhöhen.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann bei der L-Bank bestellt werden (Telefon 0711 122-2345) oder im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) heruntergeladen werden.

##### **3.5.5 Konditionenübersicht**

Die aktuellen Sollzinssätze sind der Konditionenübersicht zu entnehmen. Sie können auch bei unserer Hotline (0711 122-2345) erfragt oder per Faxabruf unter (0711 122-2674) rund um die Uhr abgerufen oder im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) eingesehen werden. In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

#### **3.6 Tilgung**

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf des tilgungsfreien Jahres vierteljährlich nachträglich in gleich hohen Raten zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12..

#### **3.7 Vorfälligkeitsentschädigung**

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

#### **3.8 Sicherheiten**

Das Darlehen ist banküblich zu besichern. Falls ausreichende Sicherheiten nicht zur Verfügung gestellt

werden können, kann die Hausbank die Übernahme einer Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder die L-Bank beantragen (siehe 5.).

### **3.9 Kombinationsmöglichkeit**

Die Kombination eines Kredits aus der Energieeffizienzfinanzierung - Mittelstand (KMU) mit der Beratungsförderung der KfW "Energieberatung Mittelstand" ist möglich.

## **4. Wie wird der Kredit beantragt?**

### **4.1 Hausbankverfahren**

Das Unternehmen stellt den Förderantrag bei seiner Hausbank. Sie leitet dann den Antrag mit der erforderlichen Bestätigung gemäß Nummer 4.5, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank den Förderkredit, den sie in eigenem Namen und in eigenem Risiko an das Unternehmen auszahlt.

### **4.2 Antragsunterlagen**

Der Antrag wird auf dem Antragsvordruck der L-Bank "Antrag für Kreditprogramme des Landes" (Vordruck 9078) gestellt. Antragsvordrucke liegen den Hausbanken vor oder können bei der L-Bank (Telefon 0711 122-2345) bestellt werden. Vordrucke sowie eine Übersicht zu den notwendigen Antragsunterlagen (Bestätigung des Sachverständigen) können auch im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) heruntergeladen werden.

### **4.3 Rechtzeitige Antragstellung**

Der Antrag muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden.

Unter Vorhabensbeginn ist das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe).

Als Antragstellung gilt ein von der Hausbank dokumentiertes Finanzierungsgespräch mit dem Antragsteller. Der vom Endkreditnehmer unterschriebene Antragsvordruck ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach diesem Gespräch bei der L-Bank einzureichen.

### **4.4 Verwendungsnachweis**

Die antragsgemäße Verwendung der zinsverbilligten Darlehensmittel ist gegenüber der Hausbank nachzuweisen.

### **4.5 Sachverständigengutachten / Bestätigung zum Antrag**

Für Einzelmaßnahmen zur effizienten Energieerzeugung und -verwendung gemäß Ziffer 1.1. des Merkblatts muss die geforderte Energieeinsparung durch einen Sachverständigen ermittelt und auf dem Formular "Bestätigung zum Kreditantrag" bestätigt werden.

Folgende Sachverständige können dieses Gutachten erstellen:

- RKW Baden-Württemberg
- Steinbeis-Stiftung
- Berater der KfW-Beraterbörse für die Energieberatung Mittelstand ([www.kfw-beraterboerse.de](http://www.kfw-beraterboerse.de))
- Andere Berater mit entsprechender Qualifikation

Die Gutachten von Steinbeis-Stiftung und RKW Baden-Württemberg sind für die Unternehmen kostenfrei. Eine Checkliste zur Vorbereitung der Gutachten steht im Internet unter [www.l-bank.de/eef-mittelstand](http://www.l-bank.de/eef-mittelstand) zur Verfügung.

Bei der Sanierung von Bestandsgebäuden (Komplett-sanierung oder Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle) oder bei Betriebsneubauten sind die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf  $Q_p$  und den Transmissionswärmeverlust  $H_T$  gemäß Nummer 1.2 dieses Merkblatts von einem Sachverständigen (Ausstellungsberechtigter nach § 21 EnEV für Nichtwohngebäude oder einer nach § 43 Landesbauordnung Baden-Württemberg berechtigten Person für die Erstellung der Nachweise nach der EnEV) auf dem Vordruck "Bestätigung zum Kreditantrag" zu bestätigen.

## **5. Risikoübernahmen**

### **5.1 Energieeffizienzfinanzierung 50 mit Bürgschaft der Bürgschaftsbank oder L-Bank**

Im Rahmen der Energieeffizienzfinanzierung 50 kann die Hausbank eine 50%ige Bürgschaft der Bürgschaftsbank oder der L-Bank beantragen. Kreditbeträge bis 2,5 Millionen Euro werden von der Bürgschaftsbank verbürgt. Für höhere Kreditbeträge ist die L-Bank zuständig.

Energieeffizienzfinanzierung 50 wird in einem vereinfachten Verfahren beantragt und zu besonderen Konditionen zugesagt. Die laufende Bürgschaftsprovision richtet sich nach der Preisklasse des risikogerechten Zinssystems, die für die Energieeffizienzfinanzierung beantragt wird. Sie beträgt zwischen 0,3 % und 1,2 % pro Jahr aus dem valutierenden Bruttodarlehensbetrag. Die einmalige Gebühr beträgt 1 % aus dem genehmigten Bürgschaftsbetrag.

### **5.2 Weitere Angebote der Bürgschaftsbank und MBG**

Falls die 50%ige Bürgschaft nicht ausreichen sollte, übernimmt die Bürgschaftsbank bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 1,25 Millionen Euro gegebenenfalls auch höhere Risikoanteile (bis zu 80 %).

Das verbürgte Darlehen der Energieeffizienzfinanzierung kann zusätzlich durch eine stille Beteiligung der MBG ergänzt werden. Im Rahmen des speziellen Kombiprogramms werden 25 % mit der stillen Beteiligung und 75 % mit der Energieeffizienzfinanzierung finanziert, bei einer möglichen Gesamtfinanzierung zwischen 100.000 Euro und 500.000 Euro.

### 5.3 Ansprechpartner für Risikoübernahmen

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bürgschaftsbank unter der Telefonnummer 0711 1645-709 oder unter [www.buergschaftsbank.de](http://www.buergschaftsbank.de) beziehungsweise bei der L-Bank, Bereich Mittelstand und Infrastruktur (Telefon: 0711 122-2122) oder unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de).

### 6. EU-Beihilferecht

Darlehen aus der Energieeffizienzfinanzierung - Mittelstand (KMU) stellen Beihilfen im Sinne von 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Ehemals Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag) dar.

Investitionsbeihilfen vergibt die L-Bank unter der Voraussetzung der Artikel 1 bis 12 und 15 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (Amtsblatt der EU Nummer L 214 /3).

Diese Verordnung verpflichtet L-Bank und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben:

- **Zulässige Beihilfeintensität und Kumulierung:**

Für Investitionsbeihilfen an KMU's sind maximal 20 % Beihilfeintensität bei kleinen und 10 % bei mittleren Unternehmen erlaubt. Betrifft die Investition die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, beträgt die maximale Beihilfeintensität 40 %. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen und Investitionsvorhaben 7,5 Millionen Euro.

Eine Kumulation von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen ist möglich, wenn diese unterschiedliche, jeweils bestimmbare förderfähige Kosten betreffen.

Eine Kumulation mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist für dieselben förderfähigen Kosten nur zulässig, wenn auf Grund dieser Kumulierung die maximale Beihilfeintensität nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht überschritten wird. Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilfegruppen im Sinne dieser Verordnung gewährt werden, gilt die maximale Beihilfeintensität derjenigen Gruppe mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität.

- **Definition eines kleinen und mittleren Unternehmens in Schwierigkeiten:**

a) im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verlorengegangen;

oder

b) im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verlorengegangen;

oder

c) unabhängig von der Gesellschaftsform sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt.